

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 244/08 B

L 2 KN 245/07 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 153/07 U (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Die Rüge, das LSG habe den Rechtsstreit unter Verstoß gegen eine bestimmte Rechtsvorschrift falsch entschieden, bezeichnet keinen Zulassungsgrund und kann nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger stützt seine Beschwerde außerdem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verstoßes gegen die Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG. Das LSG habe entgegen dem Antrag des Klägers den Bescheid vom 21. Januar 1966 nicht beigezogen, nach dem eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 10 vH wegen seines Meniskusschadens vorgelegen habe. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der Kläger hat jedoch nicht aufgezeigt, dass der frühere Bescheid und die darin getroffene Aussage über die MdE für die heutige Entscheidung über die Gewährung einer Rente vom 22. Oktober 1991 bis 3. Oktober 1992 erheblich war, weil bei einer Stützrente auf die aktuelle MdE im Zeitpunkt der möglichen Rentengewährung abzustellen ist (*vgl nur Burchardt in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd 3, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand März 2008, § 56 RdNr 29*).
- 5 Auch die gerügte Divergenz des LSG zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist nicht dargetan. Eine Divergenz oder Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Vorliegend mangelt es schon an der Gegenüberstellung zweier einander widersprechender



Rechtssätze aus der Entscheidung des LSG und aus einer Entscheidung des BSG, GmSOGb oder BVerfG.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)